

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 006 851  
Studiengang: Polizei, B.A.  
Hochschule: Akademie der Polizei Hamburg  
Studienort/e: Hamburg  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Lehr- und Prüfungsformate im Modulhandbuch müssen mit den tatsächlich verwendeten Formaten übereinstimmen, wobei die Terminologie der in der HmbAPOPOL-Lall definierten Formate beachtet werden muss. (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 StudakkVO)
2. Die bisher außerhalb des Curriculums zu leistenden praktischen Studieninhalte sind in dieses zu integrieren, mit entsprechendem Workload zu hinterlegen und im Modulhandbuch auszuweisen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 StudakkVO)
3. Eine Grundordnung sowie eine Studien- und Prüfungsordnung ist vorzulegen. (§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StudakkVO)
4. Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im gesamten Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)
5. Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen muss bei nachgewiesener Gleichwertigkeit bis zur Hälfte des Studiumumfangs ermöglicht werden. § 16 Abs. 2 HmbAPOPOL-LbII ist entsprechend zu ändern. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)
6. Der Ausschluss von Bachelorarbeiten von der Anerkennung von hochschulischer Kompetenzen ist unzulässig. § 16 Abs. 3 Satz 2 HmbAPOPOL-LbII ist entsprechend zu ändern. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV iVm § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung wurden Änderungen im Studiengang angezeigt. Bei den angezeigten Änderungen handelt es sich nicht um wesentliche Änderungen des Akkreditierungsgegenstands.

## **Begründung**

### **Zur Auflagenerfüllung**

Bei der Erstbefassung hatte der Akkreditierungsrat die Auflagen für teilweise erfüllt erachtet.

Zur Erfüllung der Auflagen 1 bis 3 hatte die Hochschule dargelegt, dass die Umsetzung der Auflagen von der noch nicht abgeschlossenen Curriculumsreform abhängt. Es sei beabsichtigt, bis zum Jahresende 2022 dem Fachbereichsrat einen vollständigen Entwurf des Modulhandbuchs vorzulegen und diesen nach positiver Abstimmung an die Behörde für Inneres und Sport zur Genehmigung zu übermitteln (vgl. § 17 Abs. 4 HmbPolAG).

Im Rahmen der Nachfrist hat die Hochschule nun ein vom Fachbereichsrat beschlossenes Studien- und Prüfungsordnung eingereicht, der das Modulhandbuch als Anlage enthält.

Darin sind nun die Lehr- und Prüfungsformate konkret ausgewiesen und stimmen mit den tatsächlich verwendeten Formaten überein. Damit ist Auflage 1 nun erfüllt.

Des Weiteren sind die bisher außerhalb des Curriculums zu leistenden, praktischen Studieninhalte nun im Curriculum integriert, mit entsprechendem Workload hinterlegt und im Modulhandbuch ausgewiesen. Damit ist nun auch Auflage 2 erfüllt.

Ebenfalls wurde neben der Studien- und Prüfungsordnung die vom Fachbereichsrat beschlossene Grundordnung im Rahmen der Nachfrist eingereicht. Damit ist auch Auflage 3 nun erfüllt.

Zur Erfüllung von Auflage 4 hatte die Hochschule bislang lediglich mitgeteilt, dass es für die Entfristung professoraler Stellen entsprechender Beschlüsse des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Bürgerschaft bedürfe.

Im Rahmen der Nachfrist wurden diese Beschlüsse nun eingereicht.

Auflagen 5 und 6 waren bereits durch Änderungen der Prüfungsordnung HmbAPOPol-Lall erfüllt.

### **Zur Änderung**

Die Hochschule hat mit Schreiben vom 12.09.23 sowie vom 13.10.23 über Änderungen im Studiengang informiert, die über die Auflagenerfüllung hinausgehen. Da sich durch diese Änderungen der akkreditierte Gesamtrahmen des Studiengangs hinsichtlich Qualifikationszielen und Ressourcen nicht ändert, handelt es sich nicht um im Sinne von § 28 StudakkVO wesentliche Änderungen.

